



*Position des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes (DBV)  
vom 1. Juli 2010*

---

## **Position des Deutschen Bauernverbandes zur Hofabgabeklausel**

Der Deutsche Bauernverband und seine Landesbauernverbände haben sich in den letzten 10 Jahren mehrmals intensiv mit der sogenannten Hofabgabeklausel beschäftigt. Im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist festgelegt, dass Voraussetzung für den Bezug einer Rentenleistung grundsätzlich die Abgabe des Unternehmens ist.

Der Deutsche Bauernverband und der Bund der Deutschen Landjugend treten dafür ein, dass die Hofabgabeklausel grundsätzlich erhalten werden sollte. Sie ist nach wie vor ein notwendiges strukturpolitisches Instrument, erhält und verbessert die Flächengrundlage für die wirtschaftenden Betriebe, fördert den rechtzeitigen Generationswechsel und wirkt der Zersplitterung von Bewirtschaftungsflächen sowie einer Überalterung der aktiven landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer entgegen. Weiterhin rechtfertigt sie die Verwendung von einem Teil der Bundesmittel für das System der Alterssicherung der Landwirte. Eine derart einschneidende Regelung findet sich nicht im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher ist es richtig, dass die Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung eine bessere Rentabilität aufweisen. Allerdings wird dies nicht in ausreichendem Maße durch Bundesmittel gewürdigt. Auch wenn unterstellt wird, dass nur der 10 %ige Vorteil gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung bei Abschaffung der Hofabgabeklausel gestrichen wird, würde dies 10 % niedrigere Renten bedeuten.

Unabhängig vom Festhalten an der Hofabgabevoraussetzung sind Problemfälle, wie z.B. gewerbliche Tierhaltung, Schwierigkeiten bei der Verpachtung von Forst- und Steillagenweinbauflächen, Nichtgewährung der Bäuerinnenrente bei fehlender Hofabgabe durch den Ehegatten zu lösen. Eine generelle Abschaffung der Hofabgabeklausel wird jedoch abgelehnt.

### **1. Gewerbliche Tierhaltung**

Der Deutsche Bauernverband befürwortet die Abschaffung von § 21 Abs. 2 Satz 4 ALG. Damit wird erreicht, dass die Fortführung einer gewerblichen Tierhaltung nicht abgabeschädlich ist. Zurzeit gilt ein Unternehmen dann nicht als abgegeben, wenn auf den nicht abgegebenen Flächen weiterhin Tierhaltung betrieben wird, die die Grenzen von § 51 Bewertungsgesetz überschreitet (gewerbliche Tierhaltung). Wird die gewerbliche Tierhaltung jedoch auf anderen, zuvor nicht genutzten Flächen betrieben, ist dies aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichtes nicht abgabeschädlich. Zudem löst eine gewerbliche Tierhaltung keine Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte aus. Daher ist es unsystematisch, wenn die Weiterführung einer gewerblichen Tierhaltung abgabeschädlich ist.

### **2. Regelungen für Personengesellschaften und juristische Personen**

Der Deutsche Bauernverband fordert, dass die Sonderregelung der Hofabgabe für Unternehmer, die aus einem landwirtschaftlichen Unternehmen, welches von mehreren Unternehmern gemeinsam betrieben wird, ausscheiden, sinngemäß auf andere Rechtsformen, wie KG, GmbH etc., ausgeweitet wird.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat der Gesetzgeber eine weitere Modifizierung von § 21 Abs. 8 ALG vorgenommen. Unternehmer, die gemeinsam ein Unternehmen der Landwirtschaft betreiben, erfüllen auch dann die Voraussetzungen der Hofabgabe, wenn sie aus der Unternehmensführung ausgeschieden sind und sie keine Vertretungsvollmacht für das Unternehmen mehr haben. Diese Regelung gilt aber nur für GbRs. Unternehmer in anderen Personengesellschaften – wie KGen – oder juristischen Personen, müssen nach wie vor vollständig aus dem Unternehmen ausgeschieden sein, um eine Altersrente nach dem ALG zu erhalten.

### **3. Abgabe unter Ehegatten**

Die Einführung der eigenständigen Absicherung der Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern zum 01. Januar 1995 durch das Agrarsozialreformgesetz 1995 bedingt zwangsweise eine Vielzahl von Regelungen, die auch die Hofabgabe betreffen. So wurde u.a. eine Sonderregelung für die Hofabgabe unter Ehegatten notwendig und geschaffen. Seit Einführung der Regelung über die eigenständige Absicherung der Ehegatten steht diese sowie die daraus resultierenden Regelungen über Befreiungsmöglichkeiten und die Hofabgabe in der Diskussion.

Dies betrifft, bezogen auf die Hofabgabe, vor allem folgende Fälle:

- Lebensalter des übernehmenden Ehegatten,
- Abgabe des Unternehmens bei teilweiser Erwerbsminderung an den Ehegatten,
- Erreichen des Regelrentenalters durch den übernehmenden Ehegatten,
- Nichtgewährung der Rente bei fehlender Hofabgabe durch den älteren weiter wirtschaftenden Ehegatten.

Der Deutsche Bauernverband befürwortet, bezogen auf die Altersrente, die Möglichkeit der Hofabgabe an den Ehegatten unabhängig von dessen Alter. Bisher ist die Hofabgabe nur dann rentenunschädlich möglich, wenn der übernehmende Ehegatte die Altersrente vorzeitig nach § 12 Abs. 1 ALG in Anspruch nehmen kann (10 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze).

Im Hinblick auf die am Anfang dargestellte aktuelle Zielsetzung der Hofabgabe werden weitere Änderungen nicht befürwortet.

#### **4. Keine Nachfrage für Verpachtungen von Flächen**

In einigen Regionen Deutschlands wird die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens dadurch erschwert, dass keine Nachfragen nach diesen Flächen bestehen. Dies betrifft z. B. Steillagenweinbauflächen und Forstflächen. Die Möglichkeit der Abgabe von Flächen nach § 21 Abs. 6 ALG (Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung) ist zielgerichtet weiter zu entwickeln.

Landwirte, die Flächen aufgrund fehlender Nachfrage nachweisbar nicht abgeben können, müssen nach einer Übergangszeit eine ungekürzte Altersrente erhalten. Der Nachweis wird geführt, in dem der Landwirt eine Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung nach § 21 Abs. 6 ALG zum ortsüblichen, angemessenen Preis erteilt. Entsprechend der geltenden Regelung in § 23 Abs. 7 ALG erhält der Landwirt den halben Rentenbetrag bei Weiterbewirtschaftung des Betriebes. Nach einer Übergangszeit von zwei Jahren und nicht erfolgter Landveräußerung oder Landverpachtung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle muss der Landwirt in Zukunft den vollen Rentenbetrag bei Weiterbewirtschaftung des Betriebes erhalten.

Bei Forstflächen ergibt sich eine besondere Problematik bei der Fremdverpachtung von Forstflächen bei Gemischtbetrieben. Eine Abgrenzung dieser besonderen Fälle wird nicht für

möglich erachtet. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Hofabgabe wird eine Sonderregelung für Forstflächen daher nicht befürwortet.

**Fazit:**

Der Deutsche Bauernverband und die Landesbauernverbände haben die Diskussion über die Notwendigkeit der Hofabgabeklausel intensiv geführt. Die Hofabgabeklausel ist grundsätzlich zu erhalten. Die Auffassung zum Erhalt der Hofabgabeklausel wird oftmals durch die persönlichen Verhältnisse geprägt. Aus der persönlichen Situation heraus ist die Argumentation oftmals schlüssig und nachvollziehbar. Dennoch hat die intensive Diskussion in den Landesbauernverbänden und beim Deutschen Bauernverband gezeigt, dass die überwältigende Mehrheit der aktiven Landwirte sich ohne Vorbehalt für eine Beibehaltung der Hofabgabeklausel ausspricht.